

# Bibliotheksrecht

**Bericht für die Zeit vom 1. November 2021 bis 30. April 2022**

## Gesetzgebung

### Kulturgesetzbuch Nordrhein-Westfalen

**D**as Land Nordrhein-Westfalen hat in Art. 1 Kulturrechtsneuordnungsgesetz vom 1. Dezember 2021 (Fundstelle: GVBl. Nordrhein-Westfalen 2021, S. 1353) mit dem »Kulturgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen« (KulturGB) gesetzgeberisches Neuland betreten. Erstmals hat ein Bundesland den Versuch unternommen, das gesamte kulturrelevante Landesrecht in einem einzigen Gesetzeswerk zusammenzufassen. In Nordrhein-Westfalen wurden das bisherige Kulturfördergesetz mit seinen wenigen Bestimmungen zu den Landesbibliotheksaufgaben und den öffentlichen Bibliotheken sowie das Pflichtexemplargesetz in das Kulturgesetzbuch integriert. Zugleich wurden auch ein eigenes Musikschulgesetz und ein Bibliotheksgesetz im Rahmen des Kulturgesetzbuches neu geschaffen. Mit der Verabschiedung des Kulturgesetzesbuches hat eine seit 2008 durchgängig geführte Debatte um ein Bibliotheksgesetz in Nordrhein-Westfalen mit mehreren, von der damals oppositionellen CDU-Fraktion angestößten Gesetzgebungsverfahren (LT-Drs. Nordrhein-Westfalen 15/474 und LT-Drs. Nordrhein-Westfalen 16/11436) ein erfolgreiches Ende gefunden.

Das Kulturgesetzbuch folgt einer Kodifikationslogik mit einem Allgemeinen Teil, der für alle Kultursparten geltende Bestimmungen gewissermaßen vor die Klammer zieht, und verschiedenen besonderen Teilen, von denen der die Bibliotheken betreffende Abschnitt im 5. Teil in §§ 47 bis 62 KulturGB der umfangreichste ist. Er gliedert sich in das eigentliche Bibliotheksgesetz in §§ 47 bis 55 KulturGB und das Pflichtexemplarrecht in §§ 56 bis 62 KulturGB. Das Pflichtexemplarrecht ist im Wesentlichen das unveränderte bisherige Pflichtexemplarplargesetz. Im Bibliotheksgesetzteil ist hervorzuheben, dass auch die wissenschaftlichen Bibliotheken an den Hochschulen Kultureinrichtungen im Sinne des Kul-

turgesetzbuches sind. Ansonsten halten sich die Bestimmungen im Bibliotheksteil im Rahmen dessen, was in anderen, bereits verabschiedeten Bibliotheksgesetzen üblich ist und sich bewährt hat. Der Idee einer Gesamtkodifikation folgend, sind die Regelungen zum Bibliotheksgesetz aber auch zusammen mit den Vorschriften des Allgemeinen Teils zu lesen, der Bestimmungen u.a. zum kulturellen Erbe in § 4 KulturGB, zur Provenienzforschung in § 5 KulturGB, zur Digitalisierung in § 6 KulturGB sowie zur kulturellen Bildung in § 7 KulturGB und zur Nachhaltigkeit in § 11 KulturGB enthält. Ein weiterer, ausführlicher Abschnitt des Gesetzes ist Verfahrensfragen der Kulturförderung gewidmet, die auch für die Bibliotheksförderung des Landes verbindlich sind. Soweit Bibliotheken bei der Erfüllung ihrer im Kulturgesetzbuch beschriebenen Aufgaben personenbezogene Daten verarbeiten, stellt § 66 KulturGB hierzu eine spezielle Erlaubnisnorm bereit.

Das Kulturgesetzbuch, das im Landtag übrigens ohne Gegenstimme verabschiedet und sehr intensiv mit Vertreter\*innen der einzelnen Kultursparten beraten worden ist, wird als offenes Gesetzbuch verstanden, das künftig erweitert werden soll. So ist denkbar, dass auch noch das Archivgesetz sowie Teile des Denkmalsrechts in das Gesetz integriert werden. Für Bibliotheken ergeben sich aus dem Kulturgesetzbuch vielfältige Möglichkeiten, sich politisch und förderstrategisch zu positionieren. Sie sind als nicht zu übersehende Kultursparte im Zentrum der Landeskulturpolitik angekommen. Es bleibt abzuwarten, wie die künftige Entwicklung des Kulturgesetzbuches verlaufen wird und ob andere Länder dem nordrhein-westfälischen Beispiel folgen.

### Vollzugsbibliotheken in Nordrhein-Westfalen

Zusammen mit dem Kulturgesetzbuch wurden im Kulturrechtsneuordnungsgesetz auch kleinere Novellen in weiteren Vorschriften des Landesrechtes umgesetzt. So wurde durch Art. 5 Kulturrechtsneuordnungsgesetz

setz in § 7 Abs. 2 S. 1 des Jugendarrestvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen das Wort »Bücherei« durch das Wort »Bibliothek« ersetzt. Durch Art. 6 Kulturrechtsneuordnungsgesetz wurde in § 50 Abs. S. 3 des Sicherungsverwaltungsvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen ebenfalls das Wort »Bücherei« durch das Wort »Bibliothek« ausgetauscht. Diese terminologische Anpassung dient der fachlichen Aufwertung der herkömmlichen Gefangenbibliotheken. Sie ist aber auch im Kontext von § 54 Abs. 2 KulturGB zu sehen, der recht ausführlich die Bibliotheken in den Justizvollzugsseinrichtungen des Landes behandelt, sie damit zugleich in den Kreis der übrigen Kultureinrichtungen integriert und ihnen, mit Rücksicht freilich auf die besonderen Umstände des Strafvollzugs, auch deren Aufgaben zuweist.

#### **Novelle des Hessischen Bibliotheksgesetzes**

Das Hessische Bibliotheksgesetz (HessBiblG) vom 20. September 2010 wurde durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Hessischen Bibliotheksgesetzes vom 12. Dezember 2021 (GVBl. Hessen 2021, S. 841) mehrfach geändert. Die kulturellen Aufgaben der Bibliotheken werden stärker hervorgehoben und die kirchlichen Bibliotheken in den Geltungsbereich des Gesetzes einbezogen. Eine neue Vorschrift umschreibt die gesellschaftlichen Aufgaben von Bibliotheken. Neben weiteren kleinen Änderungen ist vor allem die Verlängerung der Laufzeit des Gesetzes bis 2031 hervorzuheben.

Zusammen mit dem Änderungsgesetz wurde auch ein Entwurf der Fraktion der FDP für ein Gesetz zur Stärkung der öffentlichen Bibliotheken (Starke Bibliotheken Gesetz (StarkBiblG) (Fundstelle: LT-Drs. Hessen 20/5901) beraten, der zentral die Ermöglichung einer Sonntagsöffnung von Öffentlichen Bibliotheken zum Gegenstand hatte. Dieser Gesetzentwurf wurde vom Landtag freilich nicht angenommen.

#### **Neues Hochschulgesetz in Hessen**

Die rechtlichen Grundlagen für die Hochschulen im Land Hessen wurden im Hessischen Hochschulgesetz (HessHG) vom 14. Dezember 2021 neu gefasst (Fundstelle: GVBl. Hessen 2021, S. 931). In der Sache unverändert geblieben sind die Bestimmungen in § 55 HessHG zum hochschulischen Informationsmanagement, das in funktionaler Einschichtigkeit organisiert sein soll, wobei der Gesetzgeber nach § 55 Abs. 2 S. 2 HessHG gleichwohl von einer Mehrzahl von Einrichtungen ausgeht. Wie auch schon im Vorgängergesetz gehört das Bibliothekspersonal nach § 37 Abs. 3 Nr. 4 HessHG nicht zu den wissenschaftlichen, sondern zu den administrativ-technischen Beschäftigten. Nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 sind landesbibliothekarische Aufgaben, wie auch die Pflege des historischen Erbes sowie Gebührenfragen weiterhin staatliche Angelegenheiten, die die Hochschulen nach Weisung und im Auftrag des Landes ausführen. Neu hingegen ist die Regelung in § 3 Abs. 12

S. 2 HessHG, wonach die Förderung von Unternehmensgründungen im Hochschulumfeld den Zugang zu den Bibliotheken umfassen kann. Eine solche Bestimmung findet sich auch schon in anderen Hochschulgesetzen. Sinnvoll ist sie eher nicht, zumal der allgemeine Zugang auch zu den wissenschaftlichen Bibliotheken im Hessischen Bibliotheksgesetz bereits normiert ist, dessen Bestimmungen die wenigen bibliotheksbezogenen Regelungen des Hochschulgesetzes vor allem mit Blick auf die hochschulübergreifenden Aufgaben ergänzen.

#### **Änderungen im Niedersächsischen Gebührenrecht**

Die Gebührenordnung für Bibliotheken des Landes und Hochschulbibliotheken vom 10. November 2004 wurde durch Verordnung vom 17. November 2021 (GVBl. Niedersachsen 2021, S. 757) geringfügig geändert. Neben terminologischen Anpassungen bei der Benennung von Einrichtungen wurden kleinere Konkretisierungen im Gebührenverzeichnis vorgenommen.

#### **Änderung der Pflichtablieferungsverordnung in Rheinland-Pfalz**

Die rheinland-pfälzische Landesverordnung zur Durchführung der §§ 3 und 4 des Landesbibliotheksgesetzes vom 24. Mai 2017 wurde durch Verordnung vom 17. Januar 2022 geändert (Fundstelle: GVBl. Rheinland-Pfalz 2022, S. 23). Neu eingefügt wurden die §§ 12 bis 17 der Verordnung, die die Ablieferung und Sammlung der amtlichen Veröffentlichungen betreffen. Die neue Regelung in der Rechtsverordnung ersetzt den bisherigen Amtsdruckschriftenvertrag »Abgabe von Medienwerken des Landes an wissenschaftliche Bibliotheken und an die Landesarchive« vom 14. Dezember 2004 (Fundstelle: MinBl. Rheinland-Pfalz 2005, S. 62), der zum 31. Dezember 2021 außer Kraft getreten ist. Bei der Neuregelung sind die Stadtbibliothek in Trier sowie die Universitätsbibliothek Mainz und die Hochschulbibliothek Speyer aus dem Kreis der sammelnden Bibliotheken ausgeschieden. Lediglich die Stadtbibliothek in Mainz behält neben dem Landesbibliothekszentrum eine regionalbibliothekarische Zuständigkeit für Amtsdruckschriften in körperlicher Form.

#### **Förderrichtlinie in Sachsen-Anhalt**

Nach Maßgabe der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in Vorhaben der Kultureinrichtungen, die zum Übergang zu einer digitalen und grünen Wirtschaft beitragen (Kulturreinvestitionsprogramm Digitalisierung REACT-EU – KIP Dig-REACT-EU) vom 21. Januar 2022 (Fundstelle: MBl. Sachsen-Anhalt 2022, S. 69) können Kultureinrichtungen gefördert werden, zu denen offenbar auch die Bibliotheken gehören, denn an zwei Stellen werden Bibliotheken ausdrücklich als förderfähige Einrichtungen genannt. Nach Punkt 1.3 der Richtlinie wird mit »den Zuwendungen [...] das Ziel verfolgt, die Folgen

der Corona-Pandemie zu bewältigen und die Voraussetzungen für die Nutzung von Kultureinrichtungen auch unter zukünftigen Pandemiebedingungen ortsgebunden und ortsunabhängig zu ermöglichen. Eine besondere Rolle spielen in diesem Zusammenhang die öffentlichen Bibliotheken mit ihrem gesetzlichen Auftrag, allgemein zugängliche Informations-, Kommunikations- und Lernorte in den Kommunen zu sein.« Nach Punkt 2.1 Buchstabe b) können zudem für »Technik zur Digitalisierung von Ausstellungsgegenständen und Bibliotheksgütern zur öffentlichkeitswirksamen Präsentation« Zuwendungen beantragt werden. Interessant ist, dass die Förderrichtlinie Bezug nimmt zum gesetzlichen Auftrag der öffentlichen Bibliotheken. Gemeint sind damit die Bestimmungen im Bibliotheksgesetz Sachsen-Anhalt. Die Verbindung zwischen Gesetz und Förderrichtlinie zeigt sehr schön die kulturpolitische Steuerungsfunktion von Bibliotheksgesetzen bei der Bibliotheksförderung, auch wenn im Gesetz selbst kein verbindlicher Förderbetrag vorgesehen ist.

#### **Förderrichtlinie in Niedersachsen**

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Kindertagesbetreuung für ein gesundes Aufwachsen von Kindern im digitalen Zeitalter (RL KiM – Kindgerechte Mediennutzung) vom 9. Februar 2022 (Fundstelle: MBl. Niedersachsen 2022, S. 192) weist einen Bibliotheksbezug auf. Nach Punkt 2.3 der Richtlinie können »Projekte, an denen pädagogische Kräfte aus Kindertagesstätten oder Kindertagespflegepersonen [...] beteiligt sind und die [...] als institutionenübergreifende Kooperationsprojekte mit [...] öffentlichen Bibliotheken durchgeführt werden«, gefördert werden. Die Richtlinie zeigt, dass Bibliotheken auch über den engeren Bereich der Kulturförderung hinaus als Bildungseinrichtungen Zuwendungen erhalten können.

## **Rechtsprechung**

#### **Cookiebot auf Bibliotheksseiten**

Das Verwaltungsgericht Wiesbaden hat in seiner Entscheidung vom 1. Dezember 2022 den Einsatz des Consent-Management-Dienstes »Cookiebot« untersagt (Az.: 6 L 738/21.WI). Dieser Dienst, der die Einwilligung in die Nutzung von Cookies erleichtern soll, wurde auf den Webseiten der Hochschule RheinMain in Wiesbaden eingesetzt und betraf auch einen Nutzer des Bibliothekskatalogs. Die Wiesbadener Richter sahen allein in der Tatsache, dass Cookiebot von einer amerikanischen Firma angeboten wird, eine unzulässige Übermittlung von personenbezogenen Daten in Gestalt einer IP-Adresse in einen Drittstaat im Sinne von Art. 44 DSGVO. Hintergrund der Entscheidung ist ein Urteil des EuGH (»Schrems II«), wonach amerikanisch

kontrollierte Server wegen der Zugriffsmöglichkeiten der dortigen Sicherheitsbehörden ein nicht hinnehmbares Datenschutzrisiko darstellen. Das VG Wiesbaden untersagte nicht nur den Einsatz des Dienstes, sondern sah auf Seiten der einsetzenden Stelle auch gewisse Prüfplichten, welche Daten tatsächlich in welcher Weise übertragen werden. Als Einrichtung kann man sich also nicht durch bloßes Vertrauen auf werbende Aussagen einer Firma darauf verlassen, ein datenschutzkonformes Produkt einzusetzen. Bibliotheken sollten die weitere Rechtsprechung aufmerksam beobachten und die Datenübertragungsvorgänge auf den eigenen Webseiten sorgfältig im Blick behalten.

#### **Zeitungen im Strafvollzug**

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in seiner Entscheidung vom 16. November 2021 die Rechte von Strafgefangenen gestärkt, Zugang zu kritischen Pressezeugnissen zu erhalten (Az.: 53208/19). Geklagt hatte der Insasse eines türkischen Gefängnisses, dem die Aushändigung einer per Post zugesandten Tageszeitung verweigert wurde. Grundlage für die Weigerung waren u.a. Bestimmungen über die Gefängnisbibliotheken. Grundsätzlich ist es nach Ansicht des Gerichts möglich, Medien mit problematischen Inhalten den Insassen von Strafvollzugsanstalten vorzuenthalten. Doch dürfe dies nicht pauschal erfolgen, sondern erfordere stets eine Einzelfallabwägung. Insofern kann die Entscheidung, die der Stärkung der Freiheit der Meinungsausübung nach Art. 10 EMRK dient, auch für den Bestandsaufbau von Vollzugsbibliotheken von Interesse sein.

#### **Säumnisgebühren einer öffentlichen Bibliothek**

In einem Urteil des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 21. Dezember 2021 ging es um Säumnisgebühren für Bücher, die nach einer coronabedingten Bibliotheksschließung trotz einer großzügig eingeräumten Kulanzfrist nicht rechtzeitig zurückgegeben wurden (Az. AN 10 K 20.02251). Für die Praxis interessant sind die Ausführungen des Gerichts zu den Informationsobligationen von Bibliotheksnutzer\*innen. Ihnen darf zugemutet werden, sich über die Bibliothekshomepage oder das eigene Nutzerkonto über Veränderungen bei den Leihfristen zu informieren. Diese Pflicht ergibt sich aus dem öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnis. Eine Bibliothek ist jedenfalls nicht gehalten, jedem einzelnen Nutzer oder jeder einzelnen Nutzerin individuelle Informationen proaktiv zur Verfügung zu stellen. Zudem kann eine Bibliothek, auch wenn die Benutzungsordnung das nicht ausdrücklich vorsieht, die Leihfrist verlängern, weil damit keine Pflicht verbunden ist, Bücher auch tatsächlich länger zu behalten. Die bloße Möglichkeit, dies tun zu können, stellt keinen Eingriff in Rechte von Nutzer\*innen dar. Die Entscheidung wurde durch Beschluss des Münchener Verwaltungsgerichtshofs vom

20. April 2022 bestätigt (Az. 4 ZB 22.629). Das Gericht hat dabei für die Auslegungen von Benutzungssatzungen sowie die Lösung dort nicht geregelter Sachverhalte auf die entsprechende Anwendung allgemeiner schuldrechtlicher Grundsätze hingewiesen.

#### Fristlose Kündigung einer Maskenverweigerin

Das Arbeitsgericht Bremen-Bremerhaven hat in seinem Urteil vom 4. November 2021 (Az. 3 Ca 3052/21) die fristlose Kündigung einer langjährigen Bibliotheksmitarbeiterin für rechtens erklärt, die sich unter Berufung auf ein nicht hinreichend substantiiertes ärztliches Attest geweigert hatte, im Dienst als verbindlich angeordnete Corona-Maßnahme einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Die Entscheidung zeigt deutlich, dass konkrete Vorgaben von Bibliotheksleitungen, die das dienstliche Verhalten von Beschäftigten betreffen, auch mit Nachdruck eingefordert werden können.

#### Fachliteratur

**Julian Waiblinger** und **Jonathan Pukas** unterscheiden in ihrem Beitrag »Der Plagiatsvorwurf bei Schriftwerken im Lichte aktueller Debatten – Mehr Schein als Sein?« in ZUM 2022, S. 85–95 zwischen einem relativ engen urheberrechtlichen Plagiatsbegriff und einem weiter gefassten wissenschaftlichen Plagiatsverständnis, das sich vor allem im Bereich der guten wissenschaftlichen Praxis entwickelt hat. **Bernadette Zelger** fragt in ZUM 2021, S. 1000–1007 »Die gesetzliche Buchpreisbindung – Wettbewerbsbeschränkung oder mit dem Kartellrecht vereinbar?« Sie hält die Bestimmung der Buchpreisbindung für zulässig, auch um das »Kulturgut Buch« in Zeiten der Digitalisierung zu schützen. **Hannes Ludyga** befasst sich in seinem Beitrag »Die Veröffentlichung und Anonymisierung von Gerichtsentscheidungen« in ZUM 2021, S. 887–893 mit der Frage, inwieweit Gerichtsentscheidung anonymisiert werden müssen. Er bejaht die Pflicht zur Publikation von Entscheidungen. Soweit nicht die Öffentlichkeit von einem Verfahren ausnahmsweise ausgeschlossen wurde, sei die Anonymisierung aber das Ergebnis einer Güterabwägung zwischen dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht von Betroffenen und dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit. **Jan Christopher Kalbhenn** analysiert in seinem Beitrag »Erstes Kulturgesetzbuch in Nordrhein-Westfalen – der Ausbau der kulturellen Infrastruktur« in KUR 2022, S. 7–11 das Kulturgesetzbuch Nordrhein-Westfalen und kommt zu einem insgesamt positiven Urteil zu diesem neuen Kapitel der kulturbezogenen Gesetzgebung. **Marius Jorg** untersucht die »Durchsetzung von Schrankenprivilegien mittels § 95b UrhG« in ZJS 2022, S. 149–155. Diese Norm ist insoweit interessant, als technische Schutzmaßnahmen die Anwendung von Schrankenbestimmungen gerade im Online-Bereich effektiv vereiteln können. Der Beitrag von Jorg geht hier auf die nutzerfreundlichen Verände-

rungen durch die Umsetzung der DSM-Richtlinie ein. Eine kurze und gute lesbare Einführung in die Grundlagen des Urheberrechts bietet **Stephan Husemann**, »Warum jeder Sachverständige etwas über das Urheberrecht wissen sollte«, in DS 2022, S. 89–94. **Timm Stelzer** behandelt in seinem Beitrag »Verlegeranteil an den Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen und aus urheberrechtlichen Nutzungsrechten« in MwStR 2021, S. 927–930 das bibliothekspolitisch wichtige Thema der Verlegerbeteiligung aus einer ungewohnten steuerrechtlichen Perspektive. **Sebastian Schlingloff** berührt in seinem Aufsatz »Alternative Quellen im Informationsfreiheitsrecht – Voraussetzungen und Grenzen der Verweisungsmöglichkeit auskunftsfließiger Stellen« in ZGI 2022, S. 64–68 auch bibliothekarische Fragen und konturiert die Rolle, die Bibliotheken bei der Verwirklichung des Grundrechts der Informationsfreiheit spielen, eine Rolle, die auch in Bibliotheksgesetzen immer hervorgehoben wird. So ist es für die Frage, inwieweit sich Bürger\*innen Informationen aus kostenpflichtigen Quellen wie beispielsweise Fachliteratur selbst besorgen können, von Bedeutung, dass solche Werke in Bibliotheken verfügbar sind: »Es dürfte sich anbieten, zunächst darauf abzustellen, ob (auch hochpreisige) Medien zum Beispiel in einer öffentlichen Bibliothek für jede Person zugänglich sind; anfallende Kosten für die Ausstellung eines entsprechenden Nutzungsausweises dürfen dabei zumutbar sein.« **Katja Behr** und **Marvin Yuen** geben in DVBl. 2021, S. 1397–1402 einen informativen Überblick über »Die Stiftung des öffentlichen Rechts zwischen Autonomie und Staatsaufsicht«, der vor allem für überregionale Informationsbibliotheken interessant sein dürfte, die in der Rechtsform einer Stiftung organisiert sind.

#### Aus den Parlamenten und der Politik

##### Europäischer Datenraum für das Kulturerbe

Mit der Empfehlung (EU) 2021/1970 der Kommission vom 10. November 2021 für einen gemeinsamen europäischen Datenraum für das Kulturerbe (Fundstelle: Abl. L 401 vom 12. November 2021, S. 5) möchte die Europäische Kommission die Digitalisierung des europäischen Kulturerbes vorantreiben. Das Dokument hat zwar keinen formalen Gesetzescharakter, ist aber gleichwohl eine wichtige politische Vorgabe und könnte zudem durch die nicht unerhebliche europäische Digitalisierungsförderung eine starke Steuerungswirkung entfalten.

Die Empfehlung ersetzt nach Erwägungsgrund (ErwG) 22 die Empfehlung (2011/711/EU) der Kommission vom 27. Oktober 2011 zur Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit kulturellen Materials und dessen digitaler Bewahrung (Fundstelle: Abl. L 283 vom 29. Oktober 2011, S. 39). In der früheren Empfehlung wur-

de u.a. in ErwG 17 die Bewahrung von Netzpublikationen als kulturelle Aufgabe von Pflichtexemplarinstutionen hervorgehoben.

Die neue Empfehlung konzentriert sich vor allem auf die Digitalisierung von besonders gefährdeten kulturellen Objekten, insbesondere mithilfe von 3D-Technik. Gleichwohl ist sie aber auch an Bibliotheken gerichtet, denn Bücher, Zeitungen und dergleichen werden in Punkt 3 Nr. 1 Buchst. a) ausdrücklich als »Güter des materiellen Kulturerbes« bezeichnet. Die Empfehlung will nicht nur eine umfassende Digitalisierung anstoßen, sondern lenkt den Blick auch auf Maßnahmen der digitalen Langzeitverfügbarkeit. Sie bezieht übri- dies in Punkt 3 Nr. 1 Buchst. d) auch das »digital entstandene Kulturerbe« in den Anwendungsbereich der Richtlinie ein, wobei zwar Inhalte aus sozialen Medien erwähnt werden, ein genereller Fokus auf Netzpublikationen, wie noch in der Vorgängerempfehlung, aber fehlt.

Die Empfehlung greift auch Rechtsfragen auf. Sie problematisiert zum einen die Frage der Nachnutzbarkeit von Digitalaten, vor allem dann, wenn diese im Zuge einer Kooperation mit privaten Unternehmen entstanden sind. Hier wird Bezug genommen auf die PSI-Richtlinie, die mittlerweile im Datennutzungsgesetz umgesetzt worden ist. Es sollen bei der Digitalisierung Zugangs- und Nachnutzungsmonopole vermieden werden. Neben Fragen der Nachnutzbarkeit wird auch das Urheberrecht angesprochen. Ausdrücklich erwähnt die Empfehlung die durch die DSM-Richtlinie kürzlich verbesserten Möglichkeiten, vergriffene Werke aus den Sammlungen von Kulturerbeeinrichtungen zu digitalisieren und öffentlich zugänglich zu machen. Die Bestimmungen der Richtlinie verhindern auch, dass an Digitalaten gemeinfreier Werke neue Schutzrechte entstehen.

Digitalisierung in Kulturerbeeinrichtungen kann nur erfolgreich sein, wenn in den Einrichtungen genügend digitale Kompetenzen vorhanden sind. Die Empfehlungen fordern in Punkt 11 daher erweiterte Bildungsanstrengungen, um diese Kompetenzen zu entwickeln.

Alle Digitalate sollen Bestandteil eines künftigen europäischen Datenraums sein. Dabei kommt der Europeana und ihren Standards eine besondere Rolle zu. Zugeleich sollen aber auch nationale und regionale Aggregatoren und Portale gestärkt werden. Am Ende geben die Empfehlungen bis 2025 bzw. 2030 eine deutliche Erhöhung der Digitalate als Ziel aus. Hier freilich werden Bibliotheken nicht mehr an vorderster Front stehen; es ist Ziel der Kommission, den Anteil nicht-textlicher Inhalte im europäischen Datenraum signifikant zu erhöhen: Nach der Digitalisierung der Bücher kommt jetzt die Digitalisierung der Denkmäler und Museen auf die kulturpolitische Tagesordnung.

Der gemeinsame europäische Datenraum ist auch Ausdruck einer durch die Digitalisierung vorangetriebenen Konvergenz der einzelnen Kultursparten. In gewisser Weise bestätigt er den ordnungspolitischen Ansatz des Kulturgesetzbuches Nordrhein-Westfalen. Gerade im digitalen Umfeld müssen Bibliotheken in der größeren Perspektive von spartenübergreifend agierenden Kulturerbeeinrichtungen gedacht werden.

### Verleih von E-Books in öffentlichen Bibliotheken

Die Kleine Anfrage aus der Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag behandelt das Thema »Verleih von E-Books durch Bibliotheken und Festsetzung von Bibliothekstantienem« (BT-Drs. 20/1046 mit der Antwort der Bundesregierung vom 15. März 2022). Die Drucksache ist recht informativ, weil sie die Höhe und die Finanzierung der nach § 27 UrhG zu zahlenden Bibliothekstantiene erläutert, die rechnerisch 4,3 Cent je Ausleihvorgang beträgt, aber tatsächlich auf Grundlage von Hochrechnungen zwischen den Unterhaltsträgern und den Verwertungsgesellschaften ausgehandelt wird. Im Jahr 2021 belief sich dieser Betrag auf knapp 15 Millionen Euro, die zu 10 % vom Bund und zu 90 % von den Ländern nach Maßgabe des »Königsteiner Schlüssels« getragen werden. Grundlage für die Onleihe sind dagegen Lizenzverträge, die in der Summe im Jahr 2021 gut 12 Millionen Euro umgesetzt haben. Die Frage, wie die Bundesregierung den Verleih von E-Books künftig regeln möchte, blieb offen: »die Meinungs- und Entscheidungsbildung der Bundesregierung ist noch nicht abgeschlossen«.

### Deutsch-nigerianisches Kulturabkommen

Die Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Bundesrepublik Nigeria über kulturelle Zusammenarbeit vom 1. März 2022 (Fundstelle: BGBl. II 2022, S. 207) gibt Gelegenheit, Bibliotheksthemen auch als Teil der deutschen Kulturausßenpolitik wahrzunehmen. Nach Art. 2 Nr. 4 des Abkommens sollen Kontakte »auf den Gebieten des Verlagswesens, der Bibliotheken, Archive und Museen sowie bei dem Austausch von Fachleuten und Material« gefördert werden. Art. 4 Nr. 4 des Abkommens soll den Zugang zu Archiven, Bibliotheken und ähnlichen Einrichtungen und deren wissenschaftliche Nutzung erleichtern. Nach Art. 11 gehören zur kulturellen Zusammenarbeit auch die Gründung und der Betrieb von Lesesälen und Bibliotheken im jeweils anderen Land. Einrichtungen dieser Art werden auf deutscher Seite vom Goethe-Institut unterhalten.

### Informationsfreiheitsrecht und Deutsche Nationalbibliothek

In der Unterrichtung durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit im 30. Tätigkeitsbericht für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (Tätigkeitsbericht 2021; BT-Drs. 20/

1352 vom 6. April 2022) wurde die Frage aufgeworfen, ob nach dem Informationsfreiheitsgesetz ein Anspruch gegen die Deutsche Nationalbibliothek besteht, im Handel erhältliche und an die Bibliothek als Pflichtstücke abgelieferte Bücher in elektronischer Form übermittelt zu bekommen. Die Deutsche Nationalbibliothek hat auf § 9 Abs. 3 IfG hingewiesen, wonach die begehrte Information aus allgemein zugänglichen Quellen in zumutbarer Weise beschafft werden könne, etwa über den Buchhandel oder reguläre bibliothekarische Angebote. Interessant ist die Feststellung des Bundesbeauftragten, dass der Buchhandel keine »Konkurrenz« durch das IfG zu befürchten habe, »sofern es um nicht vergriffene Werke geht«. Das ist sehr beachtlich. Offenbar geht der Bundesbeauftragte davon aus, dass jedenfalls die Deutsche Nationalbibliothek nach dem IfG verpflichtet sein kann, vergriffene Werke bereitzustellen. Damit könnte sich ein gesetzlicher Anspruch auf eine bibliothekarische Dienstleistung auf das Informationsfreiheitsrecht stützen lassen. Entsprechendes könnte auch für Pflichtexemplarbibliotheken in den Ländern mit eigenen Informationsfreiheitsgesetzen gelten.

#### **Bibliotheken und Archive in Bayern trotz Corona öffnen**

Ein Antrag der Fraktion der AfD, mit Blick auf das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit coronabedingte Beschränkungen für ungeimpfte und ungetestete Personen beim Zugang zu Bibliotheken Archiven aufzuheben (LT-Drs. Bayern 18/20095 vom 1. Februar 2022), hat im bayerischen Landtag keine Mehrheit gefunden (LT-Drs. Bayern 18/21666 vom 10. März 2022). Im Antrag heißt es: »Davon abgesehen, dass die staatlichen Coronamaßnahmen wissenschaftlich nicht begründbar sind und bisher kein Nachweis über ihre Wirksamkeit erbracht wurde, schränken die Zutrittsverbote für Menschen, die als ungeimpft oder als ungenesen gelten, die Freiheit zur wissenschaftlichen Arbeit in unzulässiger Weise ein. Die Regeln sind eindeutig ein Verstoß gegen Art. 5 Grundgesetz (GG), der den unbeschränkten Zugang zu allgemein zugänglichen Quellen garantiert.« Abgesehen davon, dass hier munter die Grundrechte der Wissenschaftsfreiheit und der Informationsfreiheit verwechselt werden, ist der Antrag der durchsichtige Versuch, eine pauschal vorgebrachte Corona-Kritik fachlich zu bemänteln und dabei plötzlich den gesellschaftlich hohen Wert von Archiven und Bibliotheken zu entdecken.

#### **Gleichstellung der öffentlichen Bibliotheken mit dem Buchhandel in der Pandemie**

Die Fraktion der Grünen im Bayerischen Landtag möchte eine dem Einzelhandel vergleichbare Zugänglichkeit von Bibliotheken in der Corona-Pandemie und hier eine Gleichstellung mit dem stationären Buchhandel erreichen. Begründet wird dies u. a. damit, dass durch die Schließung von Bibliotheken und der Versagung von

Ausleihmöglichkeiten vor allem sozial bedürftige Bevölkerungskreise von Kultur und Bildung abgeschnitten seien (LT-Drs. Bayern 18/18733 vom 29. Oktober 2021). Der Antrag wurde vom Bayerischen Landtag abgelehnt (LT-Drs. 18/22019 vom 30. März 2022).

#### **Hochschulbibliotheken in Berlin**

Der Abgeordnete Adrian Grasse (CDU) möchte in einer Schriftlichen Anfrage mehr über die Berliner Hochschulbibliotheken wissen (LT-Drs. Berlin 19/10685 mit der Antwort des Senats vom 18. Januar 2022). In den mitgeteilten Informationen finden sich einige bemerkenswerte Aspekte, so etwa der eindrucksvolle Rückgang der Ausleih- und lokalen Nutzerzahlen in der Zeit ab 2017. Bedingt durch die Pandemie sind erwartbare dramatische Einbrüche als Folge von Bibliotheksschließungen zu verzeichnen. Festgestellt wird aber, dass sich die Nutzung generell mehr auf die Online-Angebote verlagert habe. Interessant ist auch, dass nur sehr wenige Berliner Hochschulbibliotheken von der rechtlich möglichen Sonntagsöffnung Gebrauch machen, nämlich das Grimm-Zentrum sowie die beiden rechtswissenschaftlichen Bereichsbibliotheken, was einmal mehr die besondere Affinität von Jurist\*innen zu ihren Bibliotheken als Lern- und Arbeitsorten unterstreicht. Instruktiv sind auch Angaben zum Personal und den nicht besetzten Stellen. Es wird beklagt, dass qualifiziertes Personal oft nicht zu finden sei. Über die Gründe hierfür, die vielleicht auch in der Bezahlung liegen könnten, erfährt man freilich nichts.

#### **Berliner Bibliotheken als »Tankstellen des Wissens«**

Die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Sandra Khalatbari (CDU) befasst sich mit dem Thema »Tankstellen des Wissens – Bibliotheken im Land Berlin«, wobei der Schwerpunkt auf Fragen der Barrierefreiheit und auf Angeboten für sehbehinderte Nutzer\*innen liegt (LT-Drs. Berlin 19/10491 mit der Antwort des Senats vom 20. Januar 2022). Gefragt wurde auch nach den Ausleihzahlen. Die Senatsverwaltung hat zurecht darauf hingewiesen, dass Ausleihzahlen allein die Leistungsfähigkeit öffentlicher Bibliotheken nicht mehr angemessen abbilden, »weil Bibliotheken neben der Ausleihe vielfältige andere Funktionen haben«.

#### **Kulturförderbericht des Landes Rheinland-Pfalz**

Im »Kulturförderbericht des Landes Rheinland-Pfalz 2019/2020« (LT-Drs. Rheinland-Pfalz 18/2446 vom 22. Februar 2022) finden sich Ausführungen sowohl zu geförderten Projekten in den öffentlichen Bibliotheken des Landes als auch zum Landesbibliothekszentrum. Bei den öffentlichen Bibliotheken nimmt die Leseförderung einen breiten Raum ein. Der Kulturförderbericht dokumentiert aber auch verschiedene Bestandserhaltungsprojekte.

## Bericht des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz

Im Bericht des Landesrechnungshofs von Rheinland-Pfalz (LT-Drs. Rheinland-Pfalz 18/2400 vom 15. Februar 2022) bilden das Landesbibliothekszentrum und die Universitätsbibliothek Trier zwei Prüfungsschwerpunkte. Bemängelt wurden insbesondere eine kleinteilige Arbeitsorganisation und überlappende Zuständigkeiten sowie im Falle Triers ein zu geringer Bestand an digitalen Medien. Man muss Rechnungshofberichte immer mit einem gewissen Vorbehalt lesen, da das Verständnis für bibliothekarische Abläufe bei den Mitarbeiter\*innen dieser Behörde nicht immer stark ausgeprägt ist. Gleichwohl ist die Lektüre lehrreich, denn es werden Organisationsmerkmale und Dienstleistungsbereiche sichtbar, die für Außenstehende offenbar eine besondere Relevanz für die Einschätzung der Leistungsfähigkeit von Bibliotheken und deren Organisationsniveau besitzen.

## Förderung des dbv in Sachsen-Anhalt

Die Kleine Anfrage des Abgeordneten Stefan Gebhardt (DIE LINKE) hat die Landesförderung des Landesverbandes Sachsen-Anhalt im Deutschen Bibliotheksverband zum Gegenstand (LT-Drs. Sachsen-Anhalt 8/432 mit der Antwort der Landesregierung vom 26. November 2021). In ihrer Antwort stellt die Landesregierung fest, dass der dbv-Landesverband mit der Umsetzung der Landesvereinbarung »Schule und öffentliche Bibliotheken« sowie der Onleihe Aufgaben übernehme, die »im erheblichen Landesinteresse liegen«. Hier bekommt der Landesverband eine jährliche Projektförderung in Höhe von 26.000 Euro. Der Drucksache beigefügt ist eine Aufstellung mit für 2022 bisher beantragten Förderungen im Bereich der Kultur. Bibliothekspunkte machen hier allerdings nur eine verschwindende Minderheit aus.

## Koalitionsverträge

### Sonntagsöffnung, E-Lending, Forschungsdaten und Wissenschaftsurheberrecht im Bund

Unter der Überschrift »Kulturförderung« ist im Koalitionsvertrag der Berliner Ampelkoalition vom 7. Dezember 2021 zu lesen: »Wir wollen öffentliche Bibliotheken als dritte Orte stärken und Sonntagsöffnungen ermöglichen.«<sup>1</sup> Das wäre eine Sensation, wenn der Bund unter die seit vielen Jahren schwelende Diskussion um Sonntagsöffnung von öffentlichen Bibliotheken tatsächlich endlich einen Schlusspunkt setzt. Außerdem will die Koalition »faire Rahmenbedingungen beim E-Lending in Bibliotheken« schaffen. Überdies sollen »analoge Spiele [...] im Sammelkatalog der Deutschen Nationalbibliothek benannt werden können.« Die Verzeichnung der Spiele ist eine Voraussetzung, damit Spieleverleger von der Bibliothekstantieme profitieren

können.<sup>2</sup> Weiterhin möchte man den Reformprozess der Stiftung Preußischer Kulturbesitz weiterführen, wovon die Staatsbibliothek zu Berlin betroffen sein wird. Interessant ist bei der Aussage: »Zur Stärkung des Zusammenhalts werden die Investitions- und Sanierungsprogramme im Bereich des Sports und der Kultur (z.B. Sportstätten, Schwimmbäder, Bibliotheken) vereinfacht und aufgestockt«, dass Bibliotheken hier als einzige und damit wohl herausgehobene Kultureinrichtung genannt werden. Einen Schwerpunkt setzt die Ampelkoalition beim Thema Forschungsdaten, wobei sie unter dieser Überschrift der Einfachheit halber auch gleich das Wissenschaftsurheberrecht verortet: »Den Zugang zu Forschungsdaten für öffentliche und private Forschung wollen wir mit einem Forschungsdatengesetz umfassend verbessern sowie vereinfachen und führen Forschungsklauseln ein. Open Access wollen wir als gemeinsamen Standard etablieren. Wir setzen uns für ein wissenschaftsfreundlicheres Urheberrecht ein. Die Nationale Forschungsdateninfrastruktur wollen wir weiterentwickeln und einen Europäischen Forschungsdatenraum vorantreiben.« Unter der Überschrift »Wissenschaftskommunikation und Partizipation« wird noch einmal Open Access angesprochen: »Wir werden mit Citizen Science und Bürgerwissenschaften Perspektiven aus der Zivilgesellschaft stärker in die Forschung einbeziehen. Open Access und Open Science wollen wir stärken.«

### Open Science, Pflichtaufgabe und Bildungsort im Saarland

Die im Saarland allein regierende SPD möchte in ihrem Regierungsprogramm die Kultur als kommunale Pflichtaufgabe etablieren, wovon auch Bibliotheken profitieren könnten, die ansonsten im Regierungsprogramm nur am Rande vorkommen.<sup>3</sup> Hier freilich werden Bibliotheken nicht als Kultur-, sondern als Bildungseinrichtung wahrgenommen. So werden auf kommunaler Ebene »Lernzentren, in denen Volkshochschule (VHS), Musikschule, Bibliothek u.a. an einem Ort zu kommunalen Bildungslandschaften gebündelt werden«, angehacht. Besonders erwähnt wird noch die Wissenschaftskommunikation, die als »zentraler Bestandteil moderner Wissenschaft« verstanden wird, wobei »Open Science, Bürger:innenwissenschaften und Public Outreach« in einem Atemzug genannt werden.

### Berlin will ein Bibliotheksgesetz und mehr CC-Lizenzen

Im Koalitionsvertrag der rot-rot-grünen Regierung vom 21. Dezember 2021 wird als Umsetzung der in der letzten Legislaturperiode durchgeföhrten Bibliotheksentwicklungsplanung ein »im Diskurs mit den Akteur\*innen über ein zu erarbeitendes Bibliotheksgesetz, das die Bibliotheksversorgung sichert« in Aussicht gestellt.<sup>4</sup> Zudem sollten Bibliotheken als »Dritte Orte« gestärkt und der Neubau der Zentral- und Landesbibliothek in Angriff genommen werden. Unklar ist der

genaue Inhalt des geplanten Bibliotheksgesetzes, denn an anderer Stelle im Koalitionsvertrag heißt es: »Die Koalition bringt in dieser Legislatur ein Bibliotheks- und ein Musikschulfördergesetz auf den Weg. Die Koalition wird überdies prüfen, ob es weiteren Regelungsbedarf im Rahmen eines Kulturfördergesetzes gibt.« Damit könnte das Bibliotheksgesetz am Ende bloß ein Bibliotheksfördergesetz sein. Erwähnt sei noch, dass »Creative Commons Lizenzen für digitale und Open Access Lizenzen für wissenschaftliche Dokumente [...] wo möglich verwendet werden« sollen, wobei der offenbar gemachte Unterschied zwischen Creative Commons- und Open-Access-Lizenzen erstaunlich ist.

### **Bibliotheken fördern und digitalisieren in Mecklenburg-Vorpommern**

Im rot-roten Koalitionsvertrag vom 13. November 2021 sind »Musik- und Jugendkunstschulen, Bibliotheken, Museen und Museumsdörfer sowie soziokulturelle Zentren [...] Einrichtungen der kulturellen Grundversorgung und wichtige Ankerpunkte in der Versorgung des ländlichen Raums mit Kunst und Kultur. Die Koalitionspartner wollen sie stärken.«<sup>5</sup> Es soll zudem ein Strategiekonzept zur Bewahrung und Digitalisierung des Kulturerbes geben. In diesem Zusammenhang soll auch die digitale Landesbibliothek weiterentwickelt werden. Kritisch angemerkt sei, dass in Mecklenburg-Vorpommern nach § 11 Abs. 1 des Landespressegesetzes immer noch lediglich Druckschriften der Pflichtablieferung unterliegen. Es wäre an der Zeit, das Thema »Netzpublikationen« einmal anzugehen.

### **Anmerkungen**

- 1 Mehr Fortschritt wagen Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit Koalitionsvertrag 2021–2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP). Verfügbar unter: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173ee9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1> [Zugriff am: 20. Mai 2022].
- 2 Vgl. Antrag der Fraktion der FDP »Spiele und Spieleanutoren würdigen – Rechtliche und vergütungsrechtliche Rahmenbedingungen verbessern« (BT-Drs. 19/23682) vom 27. Oktober 2020.
- 3 Regierungsprogramm der Saar-SPD 2022–2027. Unser Saarland Plan, Verfügbar unter: <https://www.spd-saar.de/wp-content/uploads/2022/02/saarspd-unser-saarländischen-echtesaarländische-regierungsprogramm2022-2027-final-1644514914.pdf> [Zugriff am: 20. Mai 2022].
- 4 Zukunftshauptstadt Berlin – Sozial. Ökologisch. Vielfältig. Wirtschaftsstark – Koalitionsvertrag zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), Landesverband Berlin und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Landesverband Berlin und DIE LINKE. Landesverband Berlin über die Bildung einer Landesregierung für die Legislaturperiode 2021–2026, Verfügbar unter: [https://www.berlin.de/rbmskzl/regierende-buergermeisterin/senat/koalitionsvertrag/berlin\\_koavertrag\\_2021\\_2026.pdf](https://www.berlin.de/rbmskzl/regierende-buergermeisterin/senat/koalitionsvertrag/berlin_koavertrag_2021_2026.pdf) [Zugriff am: 20. Mai 2022].
- 5 AUFBRUCH 2030 Verantwortung für heute und morgen – Für ein wirtschaftlich starkes, sozial gerechtes und nachhaltiges Mecklenburg-Vorpommern – Koalitionsvereinbarung 2021–2026 – Vereinbarung zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands Landesverband Mecklenburg-Vorpommern und der Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands im Landtag Mecklenburg-Vorpommern einerseits und DIE LINKE. Landesverband Mecklenburg-Vorpommern und der Fraktion DIE LINKE. im Landtag Mecklenburg-Vorpommern andererseits über die Bildung einer Koalitionsregierung für die 8. Legislaturperiode des Landtags Mecklenburg-Vorpommern. Verfügbar unter: <https://spd-mvp.de/uploads/spdLandesverbandMecklenburg-Vorpommern/Downloads/Koalitionsvertrag-SPD-DIE-LINKE-MV-2021-2026.pdf> [Zugriff am: 20. Mai 2022].

### **Der Verfasser**

Prof. Dr. jur. Eric W. Steinhauer, kommissarischer Leiter der Universitätsbibliothek Hagen,  
Universitätsstr. 21, 58097 Hagen,  
Telefon +49 2331 987-2890,  
[eric.steinbauer@fernuni-hagen.de](mailto:eric.steinbauer@fernuni-hagen.de)